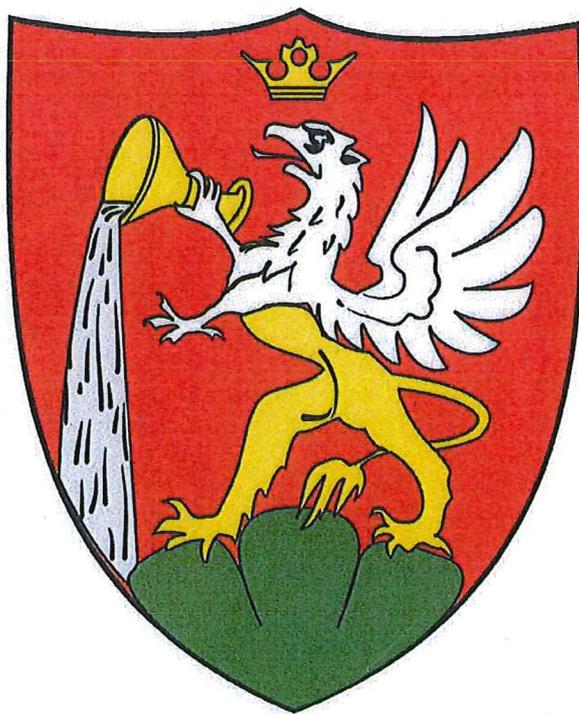


POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE LEUKERBAD



EINGESEHEN:

- Die Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, GS/VS 101.1);
- Das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 (GemG, GS/VS 175.1);
- Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB, GS/VS 311.1);
- Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO, GS/VS 312.0);
- Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, GS/VS 172.6);
- Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, GS/VS 170.2) sowie das entsprechende Ausführungsreglement (ARGIDA, GS/VS 170.200);
- Das Reglement über die Gemeindeordnung der Gemeinde Leukerbad vom 15. Oktober 1985.

AUF ANTRAG DES GEMEINDERATES BESCHLIESST DIE URVERSAMMLUNG:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

ART. 2 GEMEINDERAT

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

ART. 3 AUFTRAG, AUFGABEN UND ORGANISATION

1. Die Behörde verfügt im Ressort Öffentliche Sicherheit über ein von einem Abteilungsleiter geführtes Polizeikorps mit nachfolgenden Hauptaufträgen:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
 - d. Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
 - e. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - f. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - g. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

ART. 4 INTERVENTIONEN DER POLIZEI

1. Die Gemeindepolizei untersucht Übertretungen des Polizeireglements aus eigenem Antrieb, auf private oder behördliche Anzeige hin.
2. Die Polizei ist berechtigt und verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllt sind.

ART. 5 POLIZEILICHE ANHALTUNG UND IDENTITÄTSNACHWEIS

Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten und deren Identität feststellen.

ART. 6 UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEPOLIZEI

1. Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

ART. 7 DIENSTERSCHWERUNG

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

ART. 8 WEGWEISUNG

Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

ART. 9 VIDEOÜBERWACHUNG

1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen.

2. Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert und die Standortpläne sind bei der Gemeinde einsehbar. Die Bevölkerung wird mittels gut sichtbaren Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

3. Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, überwacht werden. Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung nur auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Plätzen erfolgt.

4. Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Publikation eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnis- mässig ist.

5. Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung im Büro der Gemeindepolizei gespeichert. Aufschaltungen, resp. Sichtungen erfolgen:

- bei Vorliegen von strafbaren Handlungen;
- bei Abklärung zu Täterermittlungen;
- nach Weisung der Strafverfolgungsbehörde

6. Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 96 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeindepolizei oder die Strafverfolgungsbehörde.

7. Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob die Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen, sowie die Datenbearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung rechtmässig erfolgen. Er sorgt für die Behebung festgestellter Mängel und ist für allfällige Auskunftsbegehren zuständig.

8. Der Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft, wer gegen nachfolgende Bestimmungen verstösst:

1. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

ART. 10 GRUNDSATZ

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

ART. 11 RUHESTÖRUNG

Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

ART. 12 LÄRMINTENSIVE ARBEITEN

Lärmintensive Arbeiten sind in Wohngebieten jeweils von 21.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Im Voraus bewilligte Ausnahmen bleiben vorbehalten, wobei die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen ist. Zu beachten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen.

ART. 13 SUCHTMITTELKONSUM

1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei bestimmten Anlässen Ausnahmen bewilligen.

2. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

3. Wer in angetrunkenem oder berausctem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

ART. 14 PROSTITUTION

1. Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich bei der Polizei anzumelden.
2. Die Strassenprostitution ist untersagt.

ART. 15 BETTELEI

Die Bettelerei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

ART. 16 CAMPIEREN

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.
Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der Gemeinde.

ART. 17 SCHNEERÄUMUNG

Es ist verboten, nach der Schneeräumung durch die Gemeinde Leukerbad, Schnee von privaten Strassen, Wegen und Plätzen auf öffentlichem Grund zu deponieren.

ART. 18 AUSHÄNGESCHILDER, REKLAMEN UND ANHÄNGE

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

ART. 19 MISSBRÄUHLICHER ALARM

Es ist verboten, wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

2. Öffentliche Hygiene und Gesundheit

ART. 20 GRUNDSATZ

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

ART. 21 SAUBERKEIT DES ÖFFENTLICHEN GRUND UND BODENS

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige sowie Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) ist untersagt.
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

3. Tierhaltung

ART. 22 TIERHALTUNG

1. Tiere sind artgerecht und derart zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Für das sachgemässe Beseitigen von Tierexkrementen auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund ist der Halter verantwortlich.
3. Im Unterlassungsfall können allfällige Reinigungskosten der Einwohnergemeinde Zulasten der fehlbaren Tierhalter verrechnet werden.

ART. 23 HUNDEHALTUNG

1. Hunde müssen Innerorts an der Leine geführt werden und ausserorts unter Kontrolle stehen.
2. Der Gemeinderat kann Orte bestimmen, an denen sich keine Hunde aufhalten dürfen.
3. Die Hundehalter sind verpflichtet, auf fremdem Eigentum und öffentlichem Grund den Hundekot unverzüglich einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
4. Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.

4. Feuerpolizei

ART. 24 FEUERWERK

1. Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester sowie am Bundesfeiertag gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Bei extremer Trockenheit sind die Anweisungen der Gemeindebehörden zwingend zu beachten.
3. Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

ART. 25 VERBRENNEN VON ABFÄLLEN

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

ART. 26 MANIPULATIONEN AN HYDRANTEN UND WASSERANSCHLÜSSEN

Manipulationen an Hydranten, Wasserschiebern und anderen öffentlichen Wasseranschlüssen sind, abgesehen von konkreten Notfällen, verboten.

ART. 27 BEGIESSUNG, BERIESELUNG UND BEWÄSSERUNG

Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. zu halten.

5. Öffentlicher Bereich

ART. 28 GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH

1. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
2. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und / oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
3. Die Ausübung jeglicher beruflichen, gewerblichen, handwerklichen, unterhalterischen und künstlerischen Tätigkeit sowie die Durchführung von Ausstellungen, Festen, Messen, Märkten, Umzügen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden oder in öffentlichen Lokalen unterliegt der Bewilligungspflicht. Diesbezüglich sind insbesondere die Vorschriften bezüglich den Jugendschutz in Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und in der dazugehörigen Jugendarbeitsschutzverordnung zu beachten.
4. Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund und Boden sind bewilligungspflichtig.
5. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Behörde aufheben und, unter Androhung der Ersatzvornahme, die Wiederherstellung

des ursprünglichen Zustandes anordnen. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher vorgenommen werden.

6. Bewilligungen für das Ausüben von Taxidienst wird durch den Gemeinderat erteilt.

7. Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen sowie auch nur zeitlich befristet erteilt werden.

ART. 29 KONTROLLEN UND MASSNAHMEN

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.

2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

ART. 30 ENTFERNUNG VON FAHRZEUGEN

1. Die Polizei kann das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören, sofern Fahrzeuginhaber oder -lenker nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.

2. Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -lenkers.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

ART. 31 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

1. Bewilligungsgesuche gemäss diesem Reglement sind rechtzeitig an den Gemeinderat zu richten.

2. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer entsprechenden Bewilligung sowie über Auflagen und Bedingungen.

3. Im Übrigen gelten für das Bewilligungsverfahren die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

ART. 32 VERSCHULDEN UND VERANTWORTLICHKEIT

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

ART. 33 STRAFEN

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird und auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Leukerbad verrichtet werden. Geldbussen unter Fr. 100.-- werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Bei Widerhandlungen eines Minderjährigen ist die Jugendstrafgesetzgebung anzuwenden.
4. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

ART. 34 VERFAHREN

Das Verfahren richtet sich nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

ART. 35 ENTSCHEIDBEHÖRDE

Das Polizeigericht ist für die Beurteilung der kommunalrechtlichen Übertretungen zuständig. Vorbehalten bleiben die in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten anderer Behörden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 36 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS UND INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 08. Juli 1998, das hiermit aufgehoben wird.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements der Gemeinde Leukerbad aufgehoben.

Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Mai 2012 verabschiedet und an der Urversammlung vom 26. Juni 2012 beraten und beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am erfolgt.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung / Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

GEMEINDE LEUKERBAD

Der Präsident:

Christian Grichting



Der Schreiber:

Ernst Hubler



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.04319

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Leukerbad** vom 2. August 2012, mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;

Eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad vom 26. Juni 2012;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 10. August 2012, der Kantonspolizei vom 20. August 2012, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 21. August 2012, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 22. August 2012, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 30. August 2012, der Dienststelle für Umweltschutz vom 1. September 2012, der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 10. September 2012, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration vom 20. September 2012 sowie der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 8. Oktober 2012;

Eingesehen das bereinigte Polizeireglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Leukerbad vom 9. Oktober 2014.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad am 26. Juni 2012 angenommene Polizeireglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Leukerbad vom 9. Oktober 2014 homologiert.

Sitzung vom **22. Okt. 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler